

Ende des Bankgeheimnisses? Einigung harrt der Umsetzung

STEUERN. Noch ist unklar, wann Banken die Behörden informieren.

VON CHRISTOPH KERRES
UND FLORIAN PRÖLL

WIEN. Auf bilateraler Ebene haben sich Österreich, Belgien und Luxemburg gemeinsam mit der Schweiz die Anerkennung des „automatisierten“ steuerlichen Informationsaustausches bisher erfolgreich vorbehalten und ihr Bankgeheimnis damit bewahrt. Auf wachsenden Druck der G20-Staaten haben sie ihren Vorbehalt zu Art. 26 OECD-Musterabkommen aufgegeben und ermöglichen damit künftig eine neue Form des Informationsaustausches zwischen ihren Steuerbehörden und jenen ihrer Doppelbesteuerungspartner

Quellenbesteuerung lückenhaft

Innerhalb der EU wird der Informationsaustausch durch die Amtshilferichtlinie (77/799/EWG) gewährleistet. Nach ihr erteilen die Steuerbehörden einander alle Auskünfte, die für die Festsetzung der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen geeignet sind. Da diese Art des Informationsaustausches mit dem Bankgeheimnis kollidierte, entschieden sich Österreichs, Belgien und Luxemburg 2004 innerhalb der EU für eine anonyme Quellensteuer. Deren Einhebung und Abfuhr ist wegen des hohen Verwaltungsaufwandes unpraktikabel und bleibt es

auch, obwohl 2011 ein Steuersatz von 35 Prozent gilt. Denn erfasst sind hauptsächlich Zinsen aus Sparguthaben und Anleihen, jedoch keine Dividendenausschüttungen und bestimmte Auszahlungen aus Investmentfonds.

Für die Schweiz ist die Anpassung an die OECD-Standards wohl am einschneidendsten, da sie bisher formalistisch bei „bloßer Steuerhinterziehung“ im Gegensatz zum gerichtlich strafbaren „Steuerbetrug“ keine Auskünfte erteilt. Liechtenstein hat demgegenüber bereits im Dezember 2008 ein Abkommen zum Informationsaustausch mit den USA unterzeichnet und auch mit den EU-Staaten bilaterale Gesprächsbereitschaft gezeigt. Das Abkommen Liechtenstein–USA ermöglicht den Informationsaustausch jedoch nicht rückwirkend: Auskünfte werden erst 2010 für den Veranlagungszeitraum 2009 gewährt. Auch die Schweiz wird wohl nicht rückwirkend Auskünfte erteilen.

Außerhalb der EU hatte der Vorbehalt zum Musterabkommen zur Folge, dass Österreich, Schweiz, Belgien und Luxemburg am automatisierten Informationsaustausch zwischen den OECD-Vertragsstaaten nicht teilnahmen. Nach dem Wegfall dieses Vorbehalts hat eine schriftliche Darlegung des begründeten Verdachts einer Steuerhinterziehung zu erfolgen. In Bezug auf Österreich rechtfertigte nach der bisherigen Rechtslage und Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes nur ein verfahrenseinleitender Bescheid einer Finanzstrafbehörde wegen eines vorsätzlichen Finanzvergehens eine Durchbrechung des Bankgeheimnisses. Leitet Österreich deshalb keine Informationen weiter, weil Österreichs Gerichte die Durchbrechung des Bankgeheimnisses bei einem bloßen begründeten Verdacht als nicht gerechtfertigt ansehen, so stünde dies im Widerspruch zu den Verhandlungen mit den G20-Staaten vom 13. März und dem Wegfall des Vorbehalts zum OECD-Musterabkommen. Dies hätte entweder zur

Folge, dass Österreich sein Bankgeheimnis gesetzlich anpassen müsste oder mit Sanktionen der G20-Staaten zu rechnen hätte. Sollte das Bankgeheimnis bereits bei einem bloßen begründeten Verdacht durchbrochen werden, hätte der Steuerpflichtige vor der offiziellen Eröffnung seines Verfahrens keine Gelegenheit, die Offenlegung seiner Bankdaten rechtlich zu bekämpfen. Andererseits ist jedoch nunmehr klargestellt, dass sogenannte „Fishing Expeditions“, bei denen eine ausländische Finanzbehörde ohne konkreten Verdacht um Auskunft ersucht, keinesfalls zulässig sind. Im Zweifelsfall werden sich österreichische Banken wohl an das Erfordernis eines gehörig bekannt gemachten Finanzstrafverfahrens halten und ihren Bankkunden damit die Gelegenheit geben, von der Offenlegung ihrer Bankdaten zu erfahren.

Rückführung nach Österreich

Für österreichische Kunden Schweizer und liechtensteinerischer Banken stellt sich nach der internationalen Erosion des Bankgeheimnisses verstärkt die Frage, ob Kundendaten an ausländische Steuerbehörden nun bekannt gegeben werden und ob eine steuerliche Selbstanzeige hilfreich ist. Voraussetzung für den Informationsaustausch ist jedenfalls die Umsetzung der Regelungen in den jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen der beteiligten Länder. Mittelfristig führt die Anerkennung der OECD-Standards durch Österreich, Liechtenstein und speziell die Schweiz dazu, dass Bankdaten bereits bei hinreichendem Verdacht auf Steuerhinterziehung offenzulegen sind. Präventiv kann Geldvermögen über den Weg einer österreichischen Privatstiftung nach Österreich transferiert werden. Zuwendungen an sie unterliegen dabei der Stiftungseinkommensteuer, Auszahlungen dann der Kapitalertragsteuer.

RA Dr. Kerres, LL.M ist Partner, Mag. Pröll Rechtsanwaltsanwärtin bei Kerres Partners.



Finanzminister Josef Pröll signalisierte der OECD Entgegenkommen. (AP/Schneider)

Wohnrechtsnovelle 2009
& aktuellste Judikatur des OGH zum Wohnrecht
Dr. DIRNBACHER, Hon.-Prof. Dr. STABENTHEINER*
12.05.09, Graz | 27.05.09, Wien* | 05.06.09, Wien
08.06.09, Innsb. | 09.06.09, Dornb. | 02.07.09, Wien
+ zahlreiche weitere Termine

Fremdwährungskredite
Priv.-Doz. Dr. SCHOPPER, Dr. FLEITZBERGER
WP/StB Mag. Dr. THUNSHIRN
14.05.09, Wien | 30.09.09, Wien

JAHRESTAGUNG Unternehmen in der Krise
1. Tag Handlungsalternativen & Risiken
2. Tag Unternehmenserwerb in der Krise

RA Dr. HAINZ, Univ.-Prof. Dr. SCHRANK, Dr. GRININGER
o. Univ.-Prof. Dr. BRANDSTETTER, RA Dr. SCHULYOK, U. HORN
Mag. HARTMANN, o. Univ.-Prof. Dr. KAROLLUS, Dr. GRININGER
RA Dr. GAHLITNER, WP/StB M/Mag. Dr. GLOCKNITZER
Univ.-Doz. RA Dr. REICH-ROHRWIG, Univ.-Lekt. RA DDr. HASCH
11.-12.05.09, Wien

Arbeitsrechtliche Strategien zur Krisenbewältigung
Rechtzeitig überlegen & bedarfsgerecht gestalten
Univ.-Prof. Dr. SCHRANK
30.04.09, Linz | 08.05.09, Wien

Rechtsmittelverfahren im Zivil- & Strafrecht
Hon.-Prof. HR Dr. KIRCHBACHER, Univ.-Prof. HR Dr. KODEK, LL.M.
28.04.09, Wien | 18.05.09, Graz | 06.11.09, Wien

Claim-Management international
RA DDr. MÜLLER, DI SOMMERAUER, Hon.-Prof. RA Dr. REINER
16.06.09, Wien | 27.11.09, Wien

BVergG & Novelle 2009
Inkl. 2 neuer RL der EU-Kommission
Dr. FRUHMANN
08.05.09, Graz | 26.05.09, Linz | 09.07.09, Wien

Aufträge bis 100.000 € nicht mehr ausschreibungspflichtig

www.ars.at Von den Besten lernen.



Konjunkturbelebungs-gesetz 2009

Mit 31. 3. 2009 wurde das Konjunkturbelebungs-gesetz 2009 veröffentlicht. Dieses besteht aus einem einzigen Paragraphen (!) und sieht vor, dass für gewisse abnutzbare körperliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in den Jahren 2009 / 2010 eine vorzeitige Abschreibung von 30 %, allerdings unter Anrechnung der Normalabschreibung, zusteht. Begründet wird dies damit, dass Wirtschaftsgüter (mehr) gefördert werden sollen, die längerfristig dem Unternehmen dienen. Ob diese Differenzierung angesichts der Konjunkturlage Sinn macht, mag dahingestellt bleiben; für kurzfristig abschreibbare Anlagegegenstände entpuppt sich das Gesetz jedenfalls als Mogelpackung, da der Vorzieheffekt sehr gering ist. Auch eine konjunkturbedingte vorzeitige Abschreibung für Gebäudeherstellung, wie in den Jahren 2002 und 2003 mit 7 % der Herstellungskosten, ist nicht vorgesehen. Eine über die Anschaffungskosten hinausgehende Abschreibung (Stichwort: Investitionsfreibetrag) ist nicht möglich. Nicht gefördert werden v.a. Verlustbetriebe (z.B. durch eine - sich pekuniär sofort auswirkende - Investitions- bzw. Investitionszuwachsprämie wie in den Jahren 2002 bis 2004), wobei gerade diese Unternehmen Rationalisierungsmaßnahmen dringend notwendig haben dürften.

Es dürften daher wieder einmal budgetäre Zwänge für diese unzureichende Konjunkturbelebungsmaßnahme verantwortlich sein. Geld in die Hand zu nehmen scheint jedenfalls schwieriger zu sein als (milliardenschwere) Haftstrafen

LEGAL § PEOPLE

Branchen-News aus der Welt des Rechts

EINSTEIGER/ AUFSTEIGER

Mit der Einstellung von **Katrin Marx-Rajal** nimmt die Kanzlei Brandl & Talos eine Expertin für öffentliches Recht in ihr Team auf. Darüber hinaus wird sie auch im Bereich Litigation, also bei der Vertretung von Mandanten vor Gericht, tätig sein. Katrin Marx-Rajal war vorher zwei Jahre lang wissenschaftliche Mitarbeiterin beim Verwaltungsgerichtshof.

VERANSTALTUNG DER WOCHE

Anfang April wurde in Döbling die Kanzlei Vienna Legal Group eröffnet. Die Partner **Wolfgang Friedl** und **Katharina Reger** feierten mit über hundert Gästen aus Politik, Wirtschaft

vorwiegend im Bereich Intellectual Property tätig.

Zum zweiten Mal in diesem Jahr lud die Wirtschaftskanzlei **Alix Frank Rechtsanwältinnen GmbH** Klienten und Wirtschaftstreiber zum **Smart Lunch**. Partnerin **Romy Jürges-Gellich** informierte über das Thema **Der**

lek von Translex, Richard Schall von der Zürich Versicherung, **Felix Feller** von International Jet Management, **Robert Topf** von der Cienta Versicherungstreuhand und **Antje Verner** von der DAS Rechtsschutzversicherung.

LEGAL § PEOPLE